

- Der Verdächtige ist im Verlauf der Befragung mit dem Gegenstand der Befragung vertraut zu machen und ihm sollte in der Regel der Anlaß der Durchführung des Prüfungsverfahrens mitgeteilt werden.¹

Dem Verdächtigen ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens, wenn in deren Verlauf seine Befragung stattgefunden hat, mitzuteilen, mit welcher Abschlußentscheidung das durchgeführte Prüfungsverfahren beendet wurde.

Das Ergebnis jeder Verdächtigenbefragung ist häufig von dem Inhalt und der Art und Weise der Mitteilung über den Gegenstand der Befragung abhängig. Deshalb und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Verdächtige im Verlauf der Befragung zumindest in allgemeiner Form darüber informiert werden, welcher Verdacht gegen ihn besteht bzw. bestand und - wenn das politisch-operativ zweckmäßig ist - welcher Anlaß dafür vorliegt bzw. vorlag. Die Mitteilung an den Verdächtigen über die Abschlußentscheidung des Prüfungsverfahrens ist ein Gebot der Rechtssicherheit. Da der Verdächtige durch die erfolgte Befragung davon Kenntnis erhalten hat, daß gegen ihn ein Verdacht besteht, muß er auch darüber informiert werden, wenn das Prüfungsverfahren mit einer Entscheidung nach § 96 StPO endet; es genügt eine mündliche Mitteilung. Darüber hinaus hat es sich in solchen Fällen als zweckmäßig erwiesen, den Verdächtigen im Verlauf der Befragung über sein Beschwerderecht gemäß § 91 (1) StPO zu belehren und darüber, wo er diese Beschwerde einlegen kann.

Ein weiteres für unsere Zielstellung wichtiges Problem im Zusammenhang mit der Verdächtigenbefragung ist die Bestimmung des Beweiswertes der Ergebnisse dieser Befragung, zumal hier strafverfahrensrechtlich Besonderheiten zu beachten sind. Vom Beweiswert der Aussagen des Verdächtigen hängt aber wesentlich ab, ob überhaupt und in welchem Umfang die Verdächtigenbefragung Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und darüber hinaus der Beweisführung im Strafverfahren bietet.

Zunächst ist allgemein festzustellen, daß die Aussagen eines Verdächtigen selbstverständlich wie die Aussagen jeder anderen Person geeignet sind, Erkenntnisquelle und Quelle von Be-